

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb ESW (Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Martin Bickenbach +49 202 4042154 +49 202 563 6387 martin.bickenbach@awg.wuppertal.de
	Datum:	13.10.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0822/17 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
05.12.2017	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW	Empfehlung/Anhörung
12.12.2017	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
13.12.2017	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
18.12.2017	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung der Straßenreinigungssatzung sowie Beschluss über die Straßenreinigungsgebühren 2018		

Grund der Vorlage

Anpassung der Straßenreinigungsgebühren an die rechtlichen Vorgaben und die Kostenentwicklung (nach dem Straßenreinigungsgesetz Nordrhein-Westfalen und dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), Einführung neuer Reinigungsklassen sowie eines überarbeiteten Straßenreinigungsverzeichnisses.

Beschlussvorschlag

- 1.) Der Rat der Stadt beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2016 gemäß Anlage 1
- 2.) Der Rat nimmt die Gebührenkalkulation in den Anlagen 2.1. Straßenreinigung zur Kenntnis.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Herr Meyer
Beigeordneter

Herr Bickenbach
Betriebsleiter

Begründung

1.1 Satzungsanpassung

§ 3

Wurde aus Gründe der Vollständigkeit um folgenden Satz erweitert:

„Zur Reinigungsklasse C2 gehören auch alle öffentlichen, aber namenlosen und daher im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Straßen und Wege.“

§ 8

Die aktuellen Gebührensätze wurden eingearbeitet.

§ 9

Wurde entsprechend § 3 des Straßenreinigungsgesetzes NRW angepasst.

1.2 Straßenreinigungsverzeichnis

Bei den Änderungen handelt es sich ausschließlich um Konkretisierungen von bisher missverständlicher Straßenbezeichnungen sowie die Aufnahme zweier neu gewidmeter Straßen. Die Änderungen wurde im Vorfeld mit den zuständigen Bezirksvertretungen in den Druckvorlagen 0795/17, 0800/17, 0801/17, 0817/17, 0827/17, 0828/17, 0849/17 und 0850/17 abgeklärt und hat keine Gebührenrelevanz für die Anwohner.

2. Gebührenkalkulation

Die Gebührenerhöhung beträgt in den unterschiedlichen Reinigungsklassen zwischen 3,64 % und 3,69 %.

Die Gebührensätze für die Straßenreinigungsleistungen der Reinigungsklassen (vgl. § 8 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wurden nach Maßgabe der Gebührenkalkulation (Anlage 2.1.) der Kostenentwicklung angepasst.

Die durch Gebührenerhebung zu veranlagenden Kosten steigen von rd. 9.122.492 € in 2017 auf 9.458.145 € in 2018 (Vgl. Anlage 2.3).

Die Zinsaufwendungen sind in 2017 nicht mehr separat ausgewiesen, sondern sind in den Sekundärkosten per Umlageverfahren enthalten.

Bei den sich ergebenden Abweichungen in den verschiedenen Kostenarten im Vergleich zum Vorjahr handelt es sich lediglich um Verschiebungen in der Ausweisart. So wurde der Personalaufwand in Form von Entgelten sowie Sozialabgaben und Altersversorgung in 2018 hauptsächlich in den Umlagen „Personalkosten Straßenreinigung Reiniger“ und „Personalkosten Straßenreinigung Fahrer“ ausgewiesen. Die Position 5. Personalaufwand enthält ausschließlich sonstige Personalkosten sowie geplante Zuführungen zu Rückstellungen im Personalbereich. In Summe ergeben diese drei Positionen 7.997.841 €. Im Vergleich zu 2017 (7.311.918€) ist dies eine Steigerung von 685.923 €. Die Tarifsteigerungen in 2018 wurden berücksichtigt.

Die Abschreibungen steigen unter anderem aufgrund der Teilaktivierung des Neubaus im Bereich des Sozial-/Werkstattgebäudes, der anteiligen Sonderabschreibung des Teilabrisses des Verwaltungsgebäudes in 2018 sowie hoher Abschreibungen im Bereich der Fahrzeuge durch Neuinvestitionen. Insgesamt erhöhen sie sich um 718.407 € im Vergleich zum Vorjahr.

Die städtischen Kosten sinken von 699.587 € (2017) auf 558.089€ (2018) bedingt durch einen prognostizierten Rückgang bei der ATZ Umlage sowie geringere Kosten des Vermessungsamtes durch Abschluss der Frontmetervermessung.

Die Kosten der internen Leistungsverrechnung wurden in 2018 einzeln ausgewiesen. Sie entsprechen den Kosten der Werkstattstunden für die Reparatur der Fahrzeuge durch das Fahrzeugmanagement.

In den Umlagen der verschiedenen Fahrzeugtypen sind Aufwendungen für Reifen, Teile, Fremdleistungen sowie Treibstoffe enthalten. Bedingt durch die erhöhten Investitionen im Bereichen der Fahrzeuge im Jahr 2016 stiegen hier die Unterhaltskosten.

Die Erlöse aus den Reinigungsleistungen für Dritte sind konstant geblieben. Leichte Steigerungen ergeben sich im Bereich der Entleerung der Straßenpapierkörbe, der sonstigen betrieblichen Erträge sowie bei der Gestellung von Personal.

Aufgrund der geplanten Wiederaufnahme der Nutzung der Tiefgarage in 2018 wurden die Betriebskosten etc. des Gebäudes anteilig der geplanten Parkplätze für Fahrzeuge der Straßenreinigung geplant.

Das öffentliche Interesse bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 22 %.

Aufgrund der gestiegenen Kosten und der gesunkenen Erlöse ist das vom Haushalt zu tragende öffentliche Interesse von 2.595.575 € in 2017 auf 2.818.850 € in 2018 gestiegen. Dies wurde in der Haushaltsplanung 2018 berücksichtigt.

Es wurden die Überdeckung der Straßenreinigungsgebühren aus 2014 in voller Höhe (209.739 €) sowie der Restbetrag der Überdeckung der Straßenreinigungsgebühren aus 2015 (185.821 €) eingebracht.

Im Vergleich zur Kalkulation 2017 (VO/1915 /16) in der mit rund 1.347.909 Frontmetern gerechnet wurde sind nun 1.346.263 Meter ausgewiesen. Dies entspricht einer Senkung von 1.646 Frontmetern bedingt durch Korrekturen bei der Veranlagung von Anliegern

Die einzelnen Werte ergeben sich aus der Tabelle in Anlage 2.1.

In Anlage 2.3 wird die Belastung für Mustergrundstücke dargestellt und die vergleichende Darstellung des Bundes der Steuerzahler aufgenommen.

In § 8 der Straßenreinigungssatzung werden die folgenden Festsetzungen getroffen:

Gebührensätze				
Reinigungs-klasse	2017	2018	Steigerung	
Z 1	72,74 €	75,40 €	3,66%	2,66 €
Z 1 V	61,83 €	64,09 €	3,64%	2,25 €
A 1	36,37 €	37,70 €	3,66%	1,33 €
A 1 V	30,91 €	32,04 €	3,65%	1,13 €
A 2	10,91 €	11,31 €	3,68%	0,40 €
A 2 V	8,73 €	9,05 €	3,65%	0,32 €
A 3	7,27 €	7,54 €	3,65%	0,27 €
A 3 V	6,18 €	6,41 €	3,65%	0,23 €
A 4	14,55 €	15,08 €	3,65%	0,53 €
A 4 V	12,37 €	12,82 €	3,65%	0,45 €
B 1	3,64 €	3,77 €	3,65%	0,13 €
B 1 V	2,55 €	2,64 €	3,65%	0,09 €
B 2	1,71 €	1,77 €	3,65%	0,06 €
B 2 V	1,20 €	1,24 €	3,66%	0,04 €
D 1	3,64 €	3,77 €	3,65%	0,13 €
D 2	1,71 €	1,77 €	3,66%	0,06 €
D 3	7,27 €	7,54 €	3,69%	0,27 €

3. Haushaltsauswirkungen

In Anlage 2.2 befindet sich die vergleichende Kosten- und Erlösdarstellung von 2017 zu 2018.

Anlage 2.3 enthält die sich daraus für den Haushalt ergebenden Anpassung.

Kosten und Finanzierung

Siehe beigefügte Kalkulation Anlage 2.1

Sich ergebende Änderungen aus der Gebührenkalkulation (Anlage 2.3) werden im 1. Veränderungsnachweis der Haushaltsplanung 2018 / 2019 aufgenommen.

Anlagen

- Anlage 1. Erste Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung
- Anlage 2.1 Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung 2018
- Anlage 2.2 Vergleichende Darstellung der Gebührenentwicklung von 2017 zu 2018
sowie der Belastung von Mustergrundstücken
- Anlage 2.3 Auswirkungen auf den Haushalt 2018 im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf